

# ***STADTGEMEINDE MURAU***

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; DV-Nr.: 0093670

E-Mail: [gde@murau.gv.at](mailto:gde@murau.gv.at) [www.murau.gv.at](http://www.murau.gv.at)

---

Murau, am 24. März 2016

**GZ: 850/2016-1**

## **WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Murau**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner Sitzung vom 24. März 2016 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Murau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 5.522.180,00.

### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 542.038,00.

### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 4.980.142,00.

### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 38.320 lfm.

### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 129,96.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5% (maximal 5%) somit EUR 6,50.

## § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## § 10

### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem	3 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	28,00
bei einem	7 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	32,00
bei einem	20 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	48,00
bei einem	30 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	80,00
bei einem	50 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	120,00
bei einem	100 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	132,00
bei einem	150 m <sup>3</sup> Zähler	Euro	144,00

## § 11

### Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 12

### Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an dem Wasserverbrauch des Vorjahres: Bei Neuanschlüssen wird im ersten Jahr die zu erwartende Verbrauchsmenge angenommen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

000	bis	300 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	32,00
301	bis	450 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	44,00
451	bis	600 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	60,00
601	bis	750 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	76,00
751	bis	900 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	92,00
901	bis	1200 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	120,00
1201	bis	1500 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	160,00
1501	bis	2000 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	200,00
2001	bis	3000 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	320,00
3001	bis	5000 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	520,00
über		5000 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	760,00

## § 13

### Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 14

### Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen §14 Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

## § 15

### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,03.  
Auf Grund des unter § 9 festgesetzten Ablesezeitpunktes 1.10. ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September.  
Ändert sich die Höhe der Wasserbezugsgebühr mit 1. Jänner wird der Gebührensatz nach Monaten (3/12 – 9/12) aliquot verrechnet.
- (3) Für nicht durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch werden folgende Pauschalbeträge erhoben.
  - a) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einem Wohnobjekt, die einer Liegenschaft zuzurechnen ist. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	2	EGW
3-Personen	3	EGW
4-Personen	4	EGW
5-Personen	5	EGW
6-Personen	6	EGW
ab 7 Personen	7	EGW

Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Verrechnungsmenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,03.  
Die Benützungsverrechnungsmenge beträgt für:

0 bis 3 EGW und Jahr 150 Kubikmeter  
4 bis 6 EGW und Jahr 250 Kubikmeter  
über 6 EGW und Jahr 400 Kubikmeter

- b) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- c) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. b erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- d) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Gewerbebetriebe, Privatzimmervermieter und Landwirte, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. b erfolgen kann, werden folgende Mengen zur Verrechnung gebracht:

Bis 10 Mitarbeiter oder 10 Betten = 250 Kubikmeter  
Über 10 Mitarbeiter über 10 Betten = 400 Kubikmeter

- e) Je Gartenbrunnen oder Wasseranschluss pro Jahr 35 m<sup>3</sup>
- f) Hydrantenentnahme durch die BBL Murau pro Jahr 400 m<sup>3</sup>

## § 16

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- / Wasserzähler- und Bereitstellungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## § 17

### Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

## § 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 19

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Murau vom 19. November 2015, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister  
Thomas Kalcher